

SATZUNG

Präambel

Viele Familien stehen heute vor der Frage, wie sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf organisieren können, um den Bedürfnissen aller Familienmitglieder gerecht zu werden. Aus diesem Grund bildete sich im Jahr 2017 die Lübecker „Elterninitiative zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf“, die eine Reduzierung der Schließtage in den Lübecker Kitas und Betreuungseinrichtungen zum Ziel hatte. Dieser Verein setzt die erfolgreiche Arbeit der Elterninitiative fort und verfolgt dabei auch die Umsetzung der Interessen von Eltern auf kommunaler und Landesebene.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ElternSTIMME“.
- (2) Der Verein soll zur Erreichung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister im Registergericht Lübeck eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist die Hansestadt Lübeck.
- (4) Das Gründungsdatum ist am 28.06.2018.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und überparteilich. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung und des Schutzes von Ehe und Familie. Dies erfolgt insbesondere durch die Unterstützung von Eltern und Familien bei der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorrangig in Lübeck und Schleswig-Holstein. Der Verein verfolgt das Ziel, die Interessen von Eltern in ihrer Gesamtheit zu vertreten und ihnen für übergreifende Themen eine Stimme zu geben.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, in dem sich der Verein beispielsweise für die Reduzierung der Schließtage in den Betreuungseinrichtungen und die Gewährung der Geschwisterermäßigung für alle anspruchsberechtigten Familien einsetzt. Dies soll insbesondere erreicht werden durch
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art und Form,
 - Erstellen und/oder Verbreiten von Informationen, Pressemitteilungen,
 - Mitwirken in Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen, Gremien, Politik,
 - Beschaffung von Mitteln (Geld- und Sachspenden, Sponsoring) zur Umsetzung des Satzungszwecks,
 - Motivation der Bürger zur Unterstützung des Engagements,
 - Unterstützung und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Projekten, Initiativen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
 - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Erreichbarkeit für den Verein zu gewährleisten und Änderungen der Kontaktdaten dem Verein mitzuteilen. Durch den Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehende Kosten und Gebühren sind vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (4) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder leisten Mitgliedsbeiträge in Form von gemeinnütziger Arbeit für den Verein. Jedes Mitglied ist zur gemeinnützigen Mitarbeit verpflichtet, der Umfang ergibt sich aus einem gemeinsam erstellten Aufgabenverteilungsplan.

- (2) Die zukünftige Erhebung von Mitgliedsbeiträgen finanzieller Art von Mitgliedern ist grundsätzlich zulässig. Die Höhe dieser Beiträge ergibt sich dann aus der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z.B. Mail oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzten dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

- (9) Bei Abstimmungen entscheidet eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen und den Vorstand hierdurch erweitern.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Weitere Gremien können gebildet werden.
- (7) Bei Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in, diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands oder Angestellte des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an „Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“ unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Rechtskraft unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Satzung am nächsten kommen.

Lübeck, 28.06.2018

Unterschriften:
